

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per Email: team.z@bmj.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0003-INT/2021
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 06.04.2021

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf des Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRL-UG);
Ihre GZ: 2020-0.847.852**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem genannten Entwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Ziele des Begutachtungsentwurfs, nämlich die nationale Umsetzung eines europaweit harmonisierten präventiven Restrukturierungsrahmens, der es Schuldner, die Unternehmer sind, ermöglicht sich zu restrukturieren, um so die Liquidation bestandfähiger Unternehmen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfs wie folgt Stellung zu nehmen:

Der gegenständliche Begutachtungsentwurf soll die **Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie (RIRL)**¹ umsetzen. Der Entwurf sieht vor, dass auf Antrag eines Schuldners ein gerichtliches Restrukturierungsverfahren einzuleiten ist, das dem Schuldner die Restrukturierung seines Unternehmens ermöglicht, um die Insolvenz abzuwenden und die Bestandfähigkeit sicherzustellen. Hiervon sind gemäß **§ 2 des Entwurfs der zu erlassenden Restrukturierungsordnung (ReO-E)** bestimmte explizit genannte Schuldner ausdrücklich **ausgenommen**.

Der Ausnahmekatalog des § 2 ReO-E übernimmt im Wesentlichen **Art 1 Abs 2 der RIRL. Erwägungsgrund Nr. 19 der RIRL** begründet die Ausnahmen für bestimmte Schuldner damit, dass für *„diese Unternehmen besondere Regelungen [gelten], und die nationalen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden ihnen gegenüber weitreichende Eingriffsbefugnisse [haben]. Die Mitgliedstaaten sollten andere Finanzunternehmen ausnehmen können, die*

¹ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz).

Finanzdienstleistungen erbringen, die vergleichbaren Regelungen und Eingriffsbefugnissen unterworfen sind.“

Die FMA regt an, die folgenden Schuldner ebenso vom Anwendungsbereich der zu erlassenden ReO auszunehmen (und somit in § 2 ReO-E aufzunehmen).

1. Aufnahme von Drittland-Versicherungsunternehmen und Drittland-Rückversicherungsunternehmen in § 2 ReO

Die Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 lit. a ReO-E umfassen Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3, 5 und 9 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016). Das sind inländische (Rück-) Versicherungsunternehmen, kleine Versicherungsunternehmen, kleine Versicherungsvereine, EWR- (Rück-) Versicherungsunternehmen und Zweckgesellschaften. Insbesondere **Drittland-Versicherungsunternehmen** und **Drittland-Rückversicherungsunternehmen** gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 VAG 2016 sind von dieser Ausnahme nicht umfasst.

Die FMA regt an, **Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungsunternehmen und Drittland-Rückversicherungsunternehmen** gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 VAG 2016 ebenfalls vom Anwendungsbereich der ReO auszunehmen. Das in den Erläuternden Bemerkungen (EB) zu § 2 ReO angeführte Argument, dass „[a]ufgrund der weitreichende [sic!] Eingriffsbefugnisse der FMA eine Ausnahme zulässig [ist]“ trifft auch auf Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungsunternehmen zu.

Die Formulierungsvorschläge dazu lauten wie folgt:

Zu § 2 Abs. 1 lit. a ReO:

„a) Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis ~~3~~, 5, und 9 VAG 2016,“

Aufnahme in den EB zu § 2 Abs. 1 lit. a ReO:

„Aufgrund der weitreichenden Eingriffsbefugnisse der FMA ist eine Ausnahme hinsichtlich § 1 Abs. 1 Z 4 VAG 2016 zulässig. So sind auch auf Drittland-Versicherungsunternehmen und Drittland-Rückversicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 VAG 2016 das 12. Hauptstück des VAG 2016 (exekutions- und insolvenzrechtliche Bestimmungen) sowie die Bestimmungen zum Solvabilitäts-, Sanierungs- und Finanzierungsplan gemäß § 13 Abs. 3 VAG 2016 anwendbar.“

2. Aufnahme von Pensionskassen in § 2 ReO

Im Sinne eines Level-Playing-Field zu Versicherungsunternehmen regt die FMA an, auch **Pensionskassen** vom Anwendungsbereich der ReO auszunehmen. Denn das in den EB zu § 2 ReO angeführte Argument, dass „[a]ufgrund der weitreichende [sic!] Eingriffsbefugnisse der FMA eine Ausnahme zulässig [ist]“ trifft auch auf Pensionskassen zu.

Mögliche Formulierungsvorschläge lauten wie folgt:

Aufnahme einer neuen lit. b in § 2 Abs. 1 ReO:

„b) Pensionskassen gemäß § 1 Abs. 1 PKG,

EB zu § 2 Abs. 1 lit. b ReO:

„Aufgrund der weitreichenden Eingriffsbefugnisse der FMA ist eine Ausnahme hinsichtlich Pensionskassen zulässig. Gemäß § 33b Abs. 1 PKG bestehen bereits Bestimmungen zum Solvabilitäts- und Sanierungsplan, die im Anlassfall in Konflikt mit den Bestimmungen der ReO stehen könnten (siehe bspw. § 6 Abs. 2 ReO). Weiters sind eigene Insolvenzbestimmungen für Pensionskassen in § 37 PKG normiert. Schließlich handelt es sich bei dem jeder einzelnen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) zugeordneten Vermögen einer Pensionskasse um ein Sondervermögen.“

3. Aufnahme von Abbaueinheiten und Abbaugesellschaften in § 2 ReO

Die FMA regt an, **Abbaueinheiten und Abbaugesellschaften** vom Anwendungsbereich der ReO auszunehmen.

Aufnahme einer neuen lit. d in § 2 Abs. 1 ReO:

„d) Abbaueinheiten gemäß § 83 BaSAG oder § 2 GSA und Abbaugesellschaften gemäß § 162 BaSAG,“

EB zu § 2 Abs. 1 lit. d ReO:

„Die im Zusammenhang mit einer Bankenabwicklung errichteten Abbaueinheiten oder Abbaugesellschaften haben die Aufgabe, ihr Portfolio, insbesondere Bankgeschäfte gemäß BWG, wertmaximierend, geordnet und rasch unter der Aufsicht der Abwicklungsbehörde abzubauen. Mit Bewerkstellung des Portfolioabbaus sind die betreffenden Abbaueinheiten und Abbaugesellschaften zu liquidieren. Eine Restrukturierung würde dem Zweck von Abbaueinheiten und Abbaugesellschaften entgegenstehen, weshalb dieses Bundesgesetz nicht auf Abbaueinheiten gemäß § 83 BaSAG bzw. § 2 GSA und Abbaugesellschaften gemäß § 162 BaSAG anzuwenden ist.“

4. Mögliche Gestaltung eines allfälligen neuen § 2 Abs. 1 ReO

Wir erlauben uns, als Schlussfolgerung unserer vorgenannten Anregungen zu § 2 ReO folgenden Formulierungsvorschlag zu unterbreiten:

„§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf folgende Schuldner nicht anzuwenden:

a) Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis ~~5~~, und 9 VAG 2016,

b) Pensionskassen gemäß § 1 Abs. 1 PKG,

c) Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG,

d) Abbaueinheiten gemäß § 83 BaSAG oder § 2 GSA und Abbaugesellschaften gemäß § 162 BaSAG,

e) Wertpapierfirmen oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. 2013 L 176, S. 1,

f) zentrale Gegenparteien im Sinn des Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. 2012 L 201, S. 1,

ge) Zentralverwahrer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer, ABl. Nr. L 257, S. 1,

hf) andere Finanzinstitute und Unternehmen, die in Art. 1 Abs. 1 UAbs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen angeführt sind, ABl. 2014 L 257, S. 1,

ig) öffentliche Stellen und

jh) natürliche Personen, die keine Unternehmer sind.

5. Redaktionelle Anmerkungen

§ 42 ReO (Verweise auf andere Bundesgesetze): Wir regen an, bspw. im Rahmen von § 42 ReO zu den in der ReO verwendeten Gesetzesabkürzungen die Lang- und Kurztitel nebst Stammfassung zu zitieren.

In den EB auf Seite 4 zu § 2: „Aufgrund der weitreichenden Eingriffsbefugnisse der FMA ist eine Ausnahme zulässig.“

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Christoph Seggermann

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

elektronisch gefertigt

Signaturwert	G4h9w9CLZkhdU0Ddcc46QgSy14PX2fAcz79Vmi1m2LbsVUEfM0+b53Nw5yLMwWi4DUhdx/KB23rYdcwd+mQvMJxZfbTH0JqqiMsr+bo/vznlcme+vr3j9YDi0Py2yXSOTp+J+0SPOY5rMFlrqGzL8fNmJcGrysUozmnTtUTJ9/Lsuh7NRtFUcI9veEweSBhD9ForcGceNXGXnDukr7UG/uFShzAcqHp8lZ0GxPHpXyLuJa0swWO+vK6buzFqoBLWKENx4gXxeErG3WByNo6OKU/IXo2/i2cBrOZVb02qlgGBdPQEsKXPz5Xdi/VehKADDxtFcdUvs5SbMLU2PN57lw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2021-04-06T16:08:34Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	